



RECHTSANWALTSKAMMER KARLSRUHE

Karlsruhe, den 08.07.2022

RAK Karlsruhe, Reinhold-Frank-Str. 72, 76133 Karlsruhe

RUNDSCHREIBEN 4/2022

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

mit dem vierten Rundschreiben in diesem Jahr darf ich Sie noch einmal herzlich zur Kamerversammlung am Mittwoch, den 27. Juli 2022, 15.00 Uhr in Heidelberg, Hotel „Europäischer Hof“ einladen. Die Tagesordnung finden Sie in diesem Rundschreiben.

Wir freuen uns, Ihnen in diesem Jahr auch wieder einmal einen Gastredner präsentieren zu können, nachdem das pandemiebedingt in den vergangenen beiden Jahren ja nicht möglich war. Herr Vorsitzender Richter am OLG Karlsruhe, Dr. Städtler-Pernice, spricht zum Thema „Modernisierung des Zivilprozesses – sind beschleunigtes online-Verfahren und Strukturierung des Parteivortrags aus richterlicher Sicht empfehlenswert?“ Ich freue mich auf die Gelegenheit, sich zu diesem wichtigen Thema austauschen zu können.

Hinweisen möchte ich auch auf das Inkrafttreten der „BRAO-Reform“ zum 1. August 2022 mit vielen Änderungen, insbesondere für Berufsausübungsgesellschaften. Alle relevanten Informationen hierzu und noch vieles mehr finden Sie in diesem Rundschreiben und natürlich auch auf dem Internet-Angebot der Kammer.

Mit freundlichen und kollegialen Grüßen
Ihr

André Haug
Präsident

Inhaltsübersicht

I.	Neuwahlen zum Präsidium der RAK Karlsruhe	3
II.	Einladung zur Kammerversammlung 2022	3
III.	Bekanntmachung der Höhe der von der BRAK-Hauptversammlung am 03.06.2022 beschlossenen beA-Umlage für 2023	4
IV.	BRAO-Reform: Dringender Handlungsbedarf für Berufsausübungsgesellschaften	5
V.	Beschlüsse der 7. Satzungsversammlung vom 06.12.2021	6
VI.	RAK Karlsruhe: Neues Tool „Ausbildungsvertrag online“	7
VII.	Justiz Baden-Württemberg: Ausstattung der Sitzungssäle mit WLAN	8
VIII.	BSG: Sozialversicherungspflicht von Rechtsanwälten als Gesellschafter-Geschäftsführer einer Rechtsanwalts-GmbH	8
IX.	GeldwäscheG I: Merkblatt zu anwaltlichen Pflichten bei Mitwirkung an Kataloggeschäften	8
X.	GeldwäscheG II: FIU-Hinweise zu Verdachtsmeldungen bei Sanktionsverstößen	9
XI.	beA und ERV I: Haftungsfalle aufgrund unterschiedlicher Dateiformate	10
XII.	beA und ERV II: Nachrichtenversand auch „Persönlich/vertraulich“ möglich	11
XIII.	beA und ERV III: Einreichen einer Schutzschrift per beA	11
XIV.	beA und ERV IV: Elektronische Zwangsvollstreckung – wie geht das?	11
XV.	beA und ERV V: Die digitale Unterschrift im ERV: Wer muss signieren?	12
XVI.	Website rund um die Referendarausbildung in B-W	12
XVII.	STAR-Umfrage zum nicht-juristischen Personal	12
XVIII.	BRAK-Ausschuss Arbeitsrecht: Aktualisierung zur Corona-ArbSchV	13
XIX.	Hinweise zu Facebook-Fanpages	13
XX.	Besetzung des Anwaltsgerichtshofs Baden-Württemberg	13

Anlagen (in der Reihenfolge der Tagesordnung der Kammerversammlung)

- **Anlagen zu TOP 1 und 2:** Jahresbericht mit Kassenbericht 2021 sowie Kostenvoranschlag 2022
- **Anlage zu TOP 4:** Vorgeschlagene Änderungen der Gebührensatzung sowie der Wahlordnung der RAK Karlsruhe für die Vorstandswahlen und die Wahlen der Mitglieder in der Satzungsversammlung
- **Anlage zu TOP 5:** Antrag des Herrn RA Götz Pasker, Karlsruhe

Die RAK Karlsruhe sucht zur Verstärkung ihrer Geschäftsstelle einen

Volljuristen (m/w/d) als juristischen Referenten in Vollzeit.

Ausführliche Informationen finden Sie in unserer [Stellenausschreibung](#).

Wir freuen uns auf Bewerbungen aus unserem Kammerbezirk.

I. Neuwahlen zum Präsidium der RAK Karlsruhe

Nachdem die Neuwahlen zum Kammervorstand im April 2022 abgeschlossen waren, hat die Amtszeit der neu- und wiedergewählten Vorstandsmitglieder mit dem 01.06.2022 begonnen. Über das Wahlergebnis haben wir Sie mit Kammerrundschreiben 3/2022 unter Beifügung der dritten Wahlbekanntmachung wie auch durch Veröffentlichung auf der Startseite unseres Internetauftritts unterrichtet.

Aufgrund der geänderten Zusammensetzung des Kammervorstands war auch das Präsidium der RAK Karlsruhe durch den Vorstand neu zu wählen, was in der Vorstandssitzung am 21.06.2022 geschehen ist. Das Präsidium setzt sich seit dem 21.06.2022 wie folgt zusammen:

Präsident	RA André Haug, Mannheim
Vizepräsident	RA Andreas von Hornung, Karlsruhe
Schriftführer	RA Dr. Sebastian Müller, Karlsruhe
Schatzmeister	RA Peter Depré, Mannheim

Nach zu besetzen waren auch die Vorstandsabteilungen (Ausschüsse). Deren neue Zusammensetzung finden Sie unter <https://www.rak-karlsruhe.de/die-rak-karlsruhe/organisation/ausschuesse>.

II. Einladung zur Kammerversammlung (Jahreshauptversammlung) 2022

Die diesjährige Kammerversammlung wird am

**Mittwoch, den 27. Juli 2022, 15.00 Uhr s.t.,
im Hotel Europäischer Hof, Friedrich-Ebert-Anlage 1, 69117 Heidelberg,**

stattfinden. Hierzu laden wir Sie ein und freuen uns auf rege Teilnahme.

Die

T A G E S O R D N U N G

geben wir Ihnen wie folgt bekannt:

1. Berichte des Präsidenten und der Vorstandsmitglieder über das Geschäftsjahr 2021
2. Kassenbericht des Schatzmeisters für das Jahr 2021

Den Jahresbericht mit dem Kassenbericht 2021 sowie den Kostenvoranschlag 2022 erhalten Sie als Anlage zum vorliegenden Rundschreiben.

Nach den Berichten besteht jeweils Gelegenheit zur Aussprache.

3. Entlastung des Vorstandes
4. Satzungsänderungen: Der Kammervorstand schlägt Änderungen der Gebührensatzung sowie der Wahlordnung der RAK Karlsruhe für die Vorstandswahlen und die Wahlen der Mitglieder der Satzungsversammlung vor. Die Änderungsvorschläge sind dem vorliegenden Rundschreiben als Anlage zu diesem TOP 4 beifügt.
5. Antrag des Herrn RA Götz Pasker (diesem Rundschreiben als Anlage zu TOP 5 beifügt)
6. Bestellung eines Kassenprüfers

7. Festsetzung des Kammerbeitrages für die Zeit ab 01.01.2023

Der Kammervorstand schlägt vor, den Kammerbeitrag für das Jahr 2023 für natürliche und juristische Personen auf je 300,00 € festzusetzen. Die von der BRAK beschlossene beA-Umlage wird gesondert erhoben.

Der Kammerbeitrag ist letztmals durch Beschluss der Kammerversammlung in 2016 mit Wirkung ab 2017 erhöht worden. Die nunmehr vorgeschlagene Erhöhung ist aufgrund der zwischenzeitlichen Kostensteigerungen, der Übertragung neuer Aufgaben auf die Kammern sowie deshalb nötig, weil in früheren Jahren gebildete Vermögensreserven demnächst aufgebraucht sind.

8. Bericht des Herrn RA Klaus Hornung, Mitglied des Kammervorstands, über die Delegationsreise der BRAK nach Israel vom 24. - 29.04.2022 (Umsetzung des Freundschaftsvertrags mit der Israel Bar Association)
9. Gastvortrag des Herrn VROLG Dr. Hans Jörg Städtler-Pernice zum Thema

Zur Modernisierung des Zivilprozesses sind beschleunigtes online-Verfahren und Strukturierung des Parteivortrags aus richterlicher Sicht empfehlenswert?

10. Verschiedenes

Im Anschluss an die Kammerversammlung laden wir die Teilnehmer/innen zu einem **gemeinsamen Abendessen** sehr herzlich ein.

Da die Kammerversammlung nur Kammermitgliedern zugänglich ist, müssen Sie sich vor Betreten des Sitzungssaals registrieren lassen. Sie können uns helfen, Ihre Registrierung zu beschleunigen, indem Sie Ihren Anwaltsausweis oder Personalausweis bereithalten.

Da die Kammerversammlung als Präsenzveranstaltung stattfinden soll, sind bei der Teilnahme die Vorgaben der dann gültigen Corona-Landesverordnung zu beachten.

III. Bekanntmachung der Höhe der von der BRAK-Hauptversammlung am 03.06.2022 in Reutlingen beschlossenen Umlage für das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) in 2023

Gemäß Ziff. 4 der geltenden Beitrags- und Umlagensatzung der RAK Karlsruhe ist neben dem Kammerbeitrag eine zweckgebundene Umlage für die aus Anlass der Errichtung und der zukünftigen Vorhaltung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs entstehenden Aufwendungen zu entrichten, deren Höhe der von der BRAK erhobenen Umlage für die Anwaltspostfächer entspricht. Die Höhe dieser Umlage ist jährlich nach Beschlussfassung der BRAK-Hauptversammlung im Kammerrundschreiben der RAK Karlsruhe bekannt zu machen, was hiermit wie folgt geschieht:

Die Bundesrechtsanwaltskammer hat in ihrer Hauptversammlung am 03.06.2022 beschlossen, den von den regionalen Rechtsanwaltskammern abzuführenden Betrag für den elektronischen Rechtsverkehr auf 70,00 € je Mitglied für das Jahr 2023 festzusetzen.

Die Umlage in Höhe von 70,00 € ist von allen natürlichen und juristischen Personen sowie zugelassenen Berufsausübungsgesellschaften zu zahlen, welche am 01. Januar 2023 Mitglied der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe sind. Die Umlage ist zum 28. Februar 2023 mit dem Kammerbeitrag für 2023 zur Zahlung fällig.

IV. BRAO-Reform: Dringender Handlungsbedarf für Berufsausübungsgesellschaften

Am 01.08.2022 tritt das "Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe" vom 07.07.2021 in Kraft, welches das anwaltliche Gesellschaftsrecht vollständig neu regelt.

An dieser Stelle nur kurz die momentan wichtigsten Themen:

- **Grundsätzlich** sind **alle Berufsausübungsgesellschaften zulassungsbedürftig** und müssen daher einen Antrag auf Zulassung bei der zuständigen Rechtsanwaltskammer stellen.
- **Ausgenommen von der Zulassungspflicht** sind nur „Personengesellschaften, bei denen keine Beschränkung der Haftung der natürlichen Personen vorliegt und denen als Gesellschafter und als Mitglieder der Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane ausschließlich Rechtsanwälte oder Angehörige eines in § 59c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 genannten Berufs angehören“, § 59f Abs.1 Satz 2 BRAO-n.F.
- **Achtung Frist:** Alle Berufsausübungsgesellschaften, die am 01.08.2022 bestanden und zulassungsbedürftig sind, müssen den Zulassungsantrag **bis zum 01.11.2022** stellen, § 209a Abs.2 Satz 1 BRAO-n.F. Die Zulassungspflicht besteht insbesondere auch für Partnerschaftsgesellschaften mit beschränkter Berufshaftung (PartGmbH). **Ausgenommen** sind lediglich Rechtsanwalts-UG, -GmbH und -AG, die bereits vor dem 01.08.2022 zugelassen wurden; bei ihnen bedarf es keines erneuten Zulassungsantrags.
- **Alle Berufsausübungsgesellschaften benötigen** – zusätzlich zur persönlichen Berufshaftpflichtversicherung ihrer Mitglieder – **eine eigene Berufshaftpflichtversicherung**, § 59n BRAO-n.F., und zwar unabhängig davon, ob die Berufsausübungsgesellschaft zugelassen oder zulassungsbedürftig ist.
- **Wichtig:** Die Versicherungspflicht trifft auch solche Berufsausübungsgesellschaften, für die auch zukünftig keine Zulassungspflicht nach § 59f Absatz 1 Satz 2 besteht (z. B. Kanzleien in Form einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts mit nur zwei (oder auch mehr) Soziern oder Partnerschaftsgesellschaften ohne beschränkte Haftung, in denen ausschließlich Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte tätig sind).
- **Achtung:** Mit der Neuregelung wurde auch die **Höhe der Mindestversicherungssummen mit Wirkung ab 01.08.2022 geändert**. Bitte klären Sie mit Ihrem Versicherer rechtzeitig eine etwa erforderliche Anpassung Ihrer Versicherungssumme. Hier finden Sie von der BRAK zusammengestellte [FAQ zur erforderlichen Mindestversicherungssumme](#).
- Alle zugelassenen Berufsausübungsgesellschaften (BAG) erhalten ein **eigenes beA**. Bereits zugelassene BAG (GmbH, UG und AG) erhalten ab 01.08.2022 ein beA. Die SAFE-ID einer (bereits vor dem 01.08.2022) zugelassenen Kapitalgesellschaft können Sie im Bundesweiten Amtlichen Anwaltsverzeichnis (BRAV) unter der Firma der Gesellschaft nachschlagen.

Ausführlichere Informationen finden Sie in Kürze auf unserer Homepage unter <https://www.rak-karlsruhe.de/fuer-anwaelte-und-kanzleien/zulassung/zulassung-von-berufsausuebungsgesellschaften> .

Das Antragsformular für die Zulassung einer Berufsausübungsgesellschaft (Formular 31) sowie Hinweise zum Antragsformular (Formular 32) finden Sie spätestens ab dem 20.07.2022 unter <https://www.rak-karlsruhe.de/die-rak-karlsruhe/publikationen/downloadbereich>, dort unter dem Button „Zulassung“.

V. Beschlüsse der 7. Satzungsversammlung vom 06.12.2021

1.) Änderungen der Fachanwaltsordnung

Die Satzungsversammlung hat die bisherige Bezeichnung „Fachanwalt für Insolvenzrecht“ in nunmehr „Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht“ geändert. Damit verbunden ist auch eine Änderung des § 5 Abs. 1 g FAO bezüglich der künftig nachzuweisenden besonderen praktischen Erfahrungen sowie des § 14 FAO bezüglich der nachzuweisenden besonderen theoretischen Kenntnisse.

Ebenso angepasst wurden die nachzuweisenden besonderen praktischen Erfahrungen für die Fachanwaltschaft Bau- und Architektenrecht, § 5 Abs. 1 I FAO.

Beide Änderungen sind mit dem 01.06.2022 in Kraft getreten. Deren Wortlaut finden Sie unter https://www.brak.de/fileadmin/01_ueber_die_brak/7-sv/Beschluesse_2_Sitzung_7_SV_Inkrafttreten-06.12.2021.pdf.

Alle Fachanwälte für Insolvenzrecht, welche künftig gemäß § 1 Satz 3 FAO statt der bisherigen Fachanwaltsbezeichnung die neue Bezeichnung „Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht“ führen wollen, werden gebeten, dies der Kammergeschäftsstelle anzuzeigen (kirstahler@rak-karlsruhe.de).

2.) Änderungen der BORA

Des Weiteren hat die Satzungsversammlung die nachfolgenden Änderungen der BORA beschlossen, welche Mitwirkung ab 01.08.2022 in Kraft treten:

§ 3 Interessenwiderstreit

- „(1) Der Rechtsanwalt darf keine widerstreitenden Interessen vertreten. Der Rechtsanwalt darf in einem laufenden Mandat auch keine Vermögenswerte von dem Mandanten und/oder dem Anspruchsgegner zum Zweck der treuhänderischen Verwaltung oder Verwahrung für beide Parteien entgegennehmen.
- (2) Wer erkennt, dass er entgegen § 43a Abs. 4 bis 6 BRAO tätig geworden ist, hat unverzüglich seine(n) Mandanten zu informieren und alle Mandate in derselben Rechtsache zu beenden.
- (3) Eine gemeinschaftliche Berufsausübung im Sinne von § 43a Abs. 4 Satz 2 BRAO liegt bei Bürogemeinschaften (§ 59q BRAO) nicht vor. Eine Sozietätserstreckung gilt auch für individuell erteilte Mandate.
- (4) Der Rechtsanwalt darf in einem Mandat nach § 43a Abs. 4 Satz 4 BRAO (Befreiung von der Sozietätserstreckung mit Zustimmung der Mandanten) nur tätig werden, wenn durch getrennte Bearbeitung die Einhaltung der Verschwiegenheitspflicht sichergestellt ist. Dafür ist, über die allgemeinen Anforderungen des § 2 hinaus, insbesondere erforderlich
 - a) die inhaltliche Bearbeitung der widerstreitenden Mandate ausschließlich durch verschiedene Personen,

- b) der Ausschluss des wechselseitigen Zugriffs auf Papierakten sowie auf elektronische Daten einschließlich des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs, und
- c) das Verbot an die mandatsbearbeitenden Personen, wechselseitig über das Mandat zu kommunizieren. Die Einhaltung dieser Vorkehrungen ist zum jeweiligen Mandat zu dokumentieren.“

§ 5 Kanzlei, weitere Kanzlei und Zweigstelle

„Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, die für seine Berufsausübung erforderlichen sachlichen, personellen und organisatorischen Voraussetzungen in Kanzlei, weiterer Kanzlei und Zweigstelle vorzuhalten.“

VI. RAK Karlsruhe: Neues Tool „Ausbildungsvertrag online“

Zur beidseitigen Vereinfachung der Abläufe bitten wir Kanzleien, Ausbildungsverträge für Rechtsanwaltsfachangestellte ab sofort ausschließlich direkt online auszufüllen. Dies vermeidet Fehler, da das entsprechende Programm bereits beim Ausfüllen die Plausibilität der Angaben prüft.

Um Zugriff auf den Online-Ausbildungsvertrag zu erlangen, **registrieren** Sie sich bitte mit Ihrem Namen und Ihrer Mailadresse unter folgendem Link:

[Ausbildungsvertrag online.](#)

Sie erhalten dann eine Bestätigungsmail an die von Ihnen angegebene Mailadresse mit einem Link, den Sie Ihrerseits durch Anklicken bestätigen müssen. Dann können Sie ein selbstgewähltes Passwort vergeben. Nach erfolgreicher Registrierung haben Sie unbegrenzten Zugang zum Online-Ausbildungsvertrag. Dies bietet Ihnen folgende Vorteile:

- Zwischenspeicherung beim Ausfüllen des Vertrags mit späterer Vervollständigung
- Vorbelegung Ihrer Kanzleidaten bei zukünftigen Verträgen
- frühere Ausbildungsverträge als Vorlage anzeigbar
- Übersicht über Ihre Ausbildungsverträge mit Status

Sind nicht alle erforderlichen Daten verfügbar, ist auch die Zwischenspeicherung des teilausgefüllten Formulars möglich. Die Vervollständigung kann zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Die von Ihnen erfassten Daten werden verschlüsselt und anschließend elektronisch an die Kammer übermittelt, so dass die Eintragung des zugesandten Ausbildungsvertrages zügiger erfolgen kann

Der **vollständig ausgefüllte Vertrag** muss nur noch **ausgedruckt, unterschrieben** und bei der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe eingereicht werden. Erst mit Eingang des von beiden Vertragsparteien unterzeichneten Vertrags **im Original** oder **(nach Unterzeichnung gescannt) per beA** bei der Rechtsanwaltskammer erfolgt die Prüfung im Einzelfall sowie die Eintragung des Ausbildungsverhältnisses. Danach senden wir die Originalunterlagen gegengezeichnet an den Ausbilder zurück.

Weiter Informationen zum Ausbildungsvertrag mit hilfreichen Links sowie unserer einschlägigen Datenschutzerklärung finden Sie unter <https://www.rak-karlsruhe.de/fuer-anwaelte-und-kanzleien/ausbildung/auszubildende-refa/ausbildungsvertrag-online>

VII. Justiz Baden-Württemberg: Ausstattung der Sitzungssäle mit WLAN

Bereits im Laufe des vergangenen Jahres hat das Landesjustizministerium damit begonnen, sämtliche Sitzungssäle mit WLAN auszustatten und einen Zugang zu elektronischen Akten zu ermöglichen. Wie der Präsident des LAG Baden-Württemberg mit Schreiben vom 15.03.2022 mitteilt, ist die WLAN-Ausstattung in der Arbeitsgerichtsbarkeit mittlerweile abgeschlossen.

Hier finden Sie das Handout des Justizministeriums "[Information zur WLAN-Nutzung für Verfahrensbeteiligte](#)" mit den erforderlichen Hinweisen zur Nutzung.

VIII. Bundessozialgericht: Rechtsanwälte als Gesellschafter-Geschäftsführer einer Rechtsanwalts-GmbH können grundsätzlich sozialversicherungspflichtig sein

Mit Urteil vom 28.06.2022 (Az. B 12 R 4/20 R) hat das BSG entschieden, dass auch für Rechtsanwälte als Gesellschafter-Geschäftsführer einer Rechtsanwalts-GmbH hinsichtlich ihrer Sozialversicherungspflicht dieselben Regeln gelten wie für alle anderen GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer. Nachfolgend der Wortlaut der Pressemitteilung 24/2022 des BSG vom 28.06.2022:

„Rechtsanwälte, die als Gesellschafter-Geschäftsführer einer Rechtsanwaltsgesellschaft tätig sind, können aufgrund abhängiger Beschäftigung sozialversicherungspflichtig sein. Dies ist nicht von vornherein deshalb ausgeschlossen, weil Rechtsanwälte unabhängige Organe der Rechtspflege sind. Vielmehr kommt es auf die Umstände des Einzelfalls an.“ Das hat der 12. Senat des Bundessozialgerichts heute entschieden und damit die Revisionen von fünf Rechtsanwälten zurückgewiesen ([B 12 R 4/20 R](#)).

Bei Rechtsanwaltsgesellschaften kommt es - wie allgemein bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung - für die Frage einer Versicherungspflicht aufgrund Beschäftigung der Gesellschafter-Geschäftsführer darauf an, ob sie über die gesellschaftsrechtliche Rechtsmacht verfügen, die Geschicke des Unternehmens zu bestimmen. Etwas Anderes gilt nicht für Rechtsanwälte, die in einer Rechtsanwaltsgesellschaft tätig sind. Ganz allgemein schließt die Bundesrechtsanwaltsordnung eine Tätigkeit von Rechtsanwälten in einem Anstellungsverhältnis und damit in abhängiger Beschäftigung nicht aus. Dies gilt auch in einer Rechtsanwaltsgesellschaft, denn die Regelungen der Bundesrechtsanwaltsordnung gewährleisten lediglich die fachliche Unabhängigkeit der Rechtsanwälte in ihrer anwaltlichen Tätigkeit. Aufgrund ihrer Position als Geschäftsführer können sie dennoch in das Unternehmen eingegliedert sein und im Rahmen der Unternehmenspolitik Weisungen der Gesellschafterversammlung unterliegen.

In Anwendung dieser Maßstäbe hat der Senat die Urteile der Vorinstanzen bestätigt und die Revisionen zurückgewiesen. Jeder der fünf Kläger verfügte als Minderheitsgesellschafter mit einem Geschäftsanteil von ursprünglich 20 vom Hundert, später 25 vom Hundert, nicht über die gesellschaftsrechtliche Rechtsmacht, die Geschicke der Rechtsanwaltsgesellschaft zu bestimmen. Die Geschäftsführerverträge enthalten zudem typische Regelungen für eine abhängige Beschäftigung.“

IX. GeldwäscheG I: Merkblatt zu anwaltlichen Pflichten bei Mitwirkung an Kataloggeschäften

Die aus Vertretern der BRAK sowie der Regionalkammern bestehende Arbeitsgruppe Geldwäscheaufsicht hat ein Merkblatt erarbeitet, welches einen Überblick über die sich aus dem GeldwäscheG für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, welche an Kataloggeschäften gem. § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG mitwirken, ergebenden Pflichten verschafft. Sie finden dieses Merkblatt unter https://www.rak-karlsruhe.de/files/rak/assets/downloads/Geldwaesche/%C3%9Cberblick%20%C3%BCber%20die%20rechtsanwaltlichen%20Pflichten%20nach%20dem%20GwG_Stand%20Juli%202022.pdf.

Weitere Informationen zum GeldwäscheG finden Sie unter <https://www.rak-karlsruhe.de/fuer-anwaelte-und-kanzleien/service/geldwaescheaufsicht>.

Die jeweils aktuelle Fassung der „Auslegungs- und Anwendungshinweise zum GeldwäscheG“ sowie Muster und Arbeitshilfen finden Sie unter <https://www.rak-karlsruhe.de/die-rak-karlsruhe/publikationen/downloadbereich>, dort unter dem Button „Geldwäscheaufsicht“.

X. GeldwäscheG II: Hinweise der FIU vom 01.03.2022 zur Beachtung neuer Vorgaben bei Verdachtsmeldungen im Zusammenhang mit den Sanktionen der EU gegen Russland

Die FIU weist darauf hin, dass Sanktionen der Europäischen Union, u.a.

- gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in der Ukraine (Verordnung (EU) Nr. 208/2014)
- angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (Verordnung (EU) Nr. 269/2014)
- als Reaktion auf die rechtswidrige Eingliederung der Krim und Sewastopols durch Annexion (Verordnung (EU) Nr. 692/2014)
- angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren (Verordnung (EU) Nr. 833/2014)
- als Reaktion auf die Anerkennung der nicht von der Regierung kontrollierten Gebiete der ukrainischen Regionen Donezk und Luhansk und die Entsendung russischer Streitkräfte in diese Gebiete (Verordnung (EU) 2022/263),

in Kraft getreten sind bzw. demnächst in Kraft treten werden.

[Weiterführende Informationen zu den Finanzsanktionen](#)

[Weiterführende Informationen zu den Sanktionen der EU](#)

Bitte beachten: In Anbetracht dieser besonderen Sanktionslage bittet die FIU, die sich entwickelnde Rechtslage sorgfältig zu verfolgen und die daraus folgenden Vorgaben entsprechend zu beachten.

Im Rahmen von Meldungen, die in diesem Zusammenhang wegen eines Verdachts von Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung abgegeben werden, bittet die FIU **dringend** darum,

- bei der Darstellung des Sachverhalts den **einschlägigen Sanktionstatbestand zu benennen und**
- **folgenden Indikator zu verwenden: B2305** - Transaktion in/aus Staaten, gegen die beispielsweise die EU oder die UN Sanktionen, Embargos oder ähnliche Maßnahmen verhängt hat/haben

XI. beA und ERV I: Achtung Haftungsfall: Unterschiedliche Dateiformate im elektronischen Rechtsverkehr (ERV) bzw. bei Versand per beA!

Mit der Einführung der aktiven Nutzungspflicht des beA zum 01.01.2022 hat man sich - jedenfalls für den Bereich der rechtsförmlichen Streitverfahren - in letzter Sekunde darauf verständigt, von der ursprünglichen Anforderung einer völligen Durchsuchbarkeit von Dokumenten im PDF-Format abzusehen und den Nutzern insoweit keine höheren Formatanforderungen aufzuerlegen. Aus aktuellem Anlass weisen wir darauf hin, dass - zumindest in **Baden-Württemberg – für den elektronischen Rechtsverkehr in Grundbuchverfahren und bei den Registergerichten in den Bereichen des Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsrechts aufgrund landesrechtlicher Regelungen weiterhin spezifischere Formatanforderungen gelten**. In **Grundbuchverfahren** in Baden-Württemberg eingereichte Dokumente müssen entweder als **PDF 1.0 bis 1.7 oder PDF/A-1** (§ 135 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 GBO i.V.m. §§ 3 Abs. 5, 4 Nr. 3 ERGA-VO i.V.m. Nr. IV.4. der Bekanntmachung des Justizministeriums zum elektronischen Rechtsverkehr in Baden-Württemberg [abrufbar unter: www.justizportal.de]) oder im Bildformat **TIFF Version 6** eingereicht werden. Bei den **Registergerichten** sind nur PDF-Dokumente der Formate **1.0 bis 2.0** zugelassen; außerdem gelten zusätzliche Einschränkungen für das Bildformat TIFF (§ 8 Abs. 2 HGB, ggf. i.V.m. § 156 Abs. 1 GenG und § 5 Abs. 2 PartGG, §§ 3 Abs. 1 S. 2, Abs. 4 LERVVO i.V.m. Nr. III.4. der Bekanntmachung des Justizministeriums zum elektronischen Rechtsverkehr in Baden-Württemberg [abrufbar unter: www.justizportal.de]).

Insbesondere bei Grundbuchsachen kann die Nichtbeachtung dieser Formvorschriften in einen Haftungsfall für den Anwalt münden. Nach der Grundbuchordnung besteht bei der Einreichung eines nicht formgerechten Dokuments nur eine Hinweispflicht des Gerichts auf die Unwirksamkeit des Dokumenteneingangs (vgl. § 136 Abs. 3 GBO). Es gibt dort aber keine rückwirkende Fiktion eines früheren Eingangs des Dokuments, auch wenn das betreffende Dokument unverzüglich im richtigen Format nachgereicht und dessen inhaltliche Übereinstimmung mit dem zuerst eingereichten formunwirksamen Dokument glaubhaft gemacht wird, wie sie in den rechtsförmlichen Streitverfahren aller Gerichtszweige geregelt ist (vgl. hierzu: § 130a Abs. 6 ZPO [ggf. i.V.m. § 14 Abs. 2 S. 2 FamFG], § 32 Abs. 6 StPO [ggf. i.V.m. § 110c OWiG], § 46c Abs. 6 ArbGG, § 65a Abs. 6 SGG, § 55 Abs. 6 VwGO, § 52a Abs. 6 FGO). Bei Vollstreckungsmaßnahmen wie der Eintragung einer Zwangssicherungs- oder Arresthypothek, bei denen häufig mehrere Gläubiger miteinander konkurrieren, kann eine Antragstellung im falschen Format deshalb dazu führen, dass das dingliche Sicherungsrecht in einem für den Mandanten ungünstigeren Rang eingetragen wird.

Bereits aus Gründen der technischen Ausstattung der betroffenen Gerichte und Ämter ist nicht zu erwarten, dass in allernächster Zukunft eine vollständige Angleichung aller Dateiformate im elektronischen Rechtsverkehr erfolgen wird. Auch dürfte eine Angleichung der Grundbuchordnung an die Prozessordnungen der übrigen Gerichtszweige Zeit kosten. Bis dahin empfehlen wir, die Dateiformate auf Landesebene im Blick zu behalten: <https://justizportal.justiz-bw.de/pb/Lde/Startseite/Service/Elektronischer+Rechtsverkehr+ +Elektronisches+Handelsregister+ +Elektronisches+Grundbuch>.

XII. beA und ERV II: Seit beA-Version 3.11: Nachrichtenversand auch „Persönlich/Vertraulich“ möglich

Mit der Ende März ausgelieferten beA-Version 3.11 kann nun das Attribut „Persönlich/Vertraulich“ für Nachrichtenentwürfe in Postfächern von Rechtsanwälten gesetzt werden. Somit können nunmehr auch per beA Hinweise auf Verstöße gegen Berufspflichten gem. § 25 BORA in vertraulicher Form von Anwalt zu Anwalt übermittelt werden.

Das Attribut „Persönlich/Vertraulich“ kann beim Erstellen einer neuen Nachricht aktiviert werden. Es wird für die Nachricht selbst ausgewählt und kann nicht empängerspezifisch gesetzt werden. Allerdings kann das Attribut nicht an Empfängerpostfächer außerhalb des beA (z. B. Gerichte, Behörden) übermittelt werden.

Eine eingehende und als „Persönlich/Vertraulich“ gekennzeichnete Nachricht kann wie bisher nur durch den Postfachinhaber sowie Benutzer mit den folgenden Rechten verarbeitet werden:

- 11 - Nachricht (persönlich/vertraulich) öffnen
- 12 - Nachricht (persönlich/vertraulich) exportieren/drucken → enthält Recht 11

Der Zugriffsschutz bezieht sich insbesondere auf die Anhänge, die einer Nachricht beigelegt sind. Zudem werden Zugriffsrechte bei der Bearbeitung rücklaufender eEBs geprüft:

- 16 - EBs signieren (persönlich/vertrauliche Nachrichten) → enthält Recht 11
- 17 - EBs versenden (persönlich/vertrauliche Nachrichten) → enthält Recht 11

Nach dem Öffnen einer als „persönlich/vertraulich“ gekennzeichneten Nachricht können Sie eine Kennzeichnung als „persönlich/vertraulich“ in der Nachrichtenanzeige sehen.

XIII. beA und ERV III: Einreichen einer Schutzschrift per beA

Bereits seit 2016 existiert ein zentrales, länderübergreifendes elektronisches Register für Schutzschriften, das vom hessischen Justizministerium bereitgestellt wird. Schutzschriften sind beim [Zentralen Schutzschriftenregister \(ZSSR\)](#) einzureichen und gelten dann bundesweit als bei allen ordentlichen Gerichten der Länder (§ 945a II 1 ZPO) und allen Arbeitsgerichten der Länder (§§ 62 II 3, 85 II 3 ArbGG) als eingereicht. Im Folgenden wird das Einreichen einer Schutzschrift per beA beschrieben.

In einem im BRAK-Magazin 2/2022 veröffentlichten Beitrag hat [RAin Dr. Tanja Nitschke](#), Mag. rer. publ., BRAK, Berlin, das Einreichen einer Schutzschrift beschrieben.

XIV. beA und ERV IV: Elektronische Zwangsvollstreckung - wie geht das?

Die BRAK hat gemeinsam mit dem Deutschen Gerichtsvollzieher Bund e.V. (DGVB) einen [Katalog](#) erarbeitet, der Antworten auf häufig gestellte Fragen im Zusammenhang mit der elektronischen Zwangsvollstreckung gibt. Sie werden nachfolgend im Überblick dargestellt.

In einem im BRAK-Magazin 2/2022 veröffentlichten Beitrag hat [RAin Dr. Tanja Nitschke](#), Mag. rer. publ., BRAK, Berlin, die wichtigsten Punkte zusammengestellt.

XV. beA und ERV V: Die digitale Unterschrift im ERV: Wer muss was wie signieren?

Mit dem Inkrafttreten der Pflicht, im Rechtsverkehr Dokumente ausschließlich elektronisch einzureichen, taucht immer wieder die Frage auf, in welcher Form signiert werden muss, um die eigenhändige Unterschrift wirksam ersetzen zu können. Die Antwort lautet: „Kommt darauf an!“.

[RAin Julia von Seltmann](#), BRAK, Berlin, erläutert in ihrem bereits im BRAK-Magazin 1/2022 erschienen Beitrag, worauf es genau ankommt und welche Regelungen zu beachten sind.

XVI. Website rund um die Referendarausbildung in Baden-Württemberg: Möglichkeit zur Veröffentlichung von Stellenangeboten für Rechtsreferendare/innen und Berufsanfänger/innen

Seitens der Sprechervorstände der Referendare im Bezirk der Oberlandesgerichte Karlsruhe und Stuttgart sind wir auf die neue Website <https://refbw.de> hingewiesen worden, die Informationen rund um die Referendarausbildung für alle Referendare/innen in Baden-Württemberg bietet.

Es besteht die Möglichkeit, auf dieser Website kostenfrei Stellenanzeigen für Rechtsreferendare/innen und Berufsanfänger/innen zu veröffentlichen. Nähere Informationen hierzu finden Sie unter <https://refbw.de/stellenangebote/stellenangebote-fuer-referendar-innen-gesucht>.

XVII. STAR-Umfrage 2022 zum nicht-juristischen Personal: Bitte um Beteiligung

Das Institut für Freie Berufe (IFB) führt seit 1993 im Auftrag der Bundesrechtsanwaltskammer regelmäßige Erhebungen zur Lage und Entwicklung der deutschen Anwaltschaft (STAR) durch. In diesem Jahr geht es insbesondere um das nicht-juristische Personal. In diesem Jahr ist die STAR-Befragung völlig neu: STAR ist nun kürzer, effektiver und komplett digital - und somit für Sie viel einfacher und schneller zu beantworten.

Die Befragung des Jahres 2022 widmet sich insbesondere dem Einsatz des nicht-juristischen Fachpersonals, also der Frage, wie Sie Ihre Fachkräfte einsetzen. Daher sind Ihre wirtschaftlichen Kennzahlen dieses Jahr nicht in der Befragung enthalten.

Die Befragung benötigt 10 bis 15 Minuten Ihrer Zeit und ist vollkommen anonym. Bitte unterstützen Sie die Forschung zur Anwaltschaft und nehmen unter folgendem Link **bis zum 31.07.2022** an der Befragung teil: www.t1p.de/star2022.

Wir würden uns über Ihre möglichst zahlreiche Teilnahme an der Befragung freuen, da wir bei ausreichend Teilnehmern aus unserem Kammerbezirk eine individuelle Auswertung für unsere Kammer beauftragen könnten. Diese würden wir Ihnen dann auf unserer Website zur Verfügung stellen.

Für Fragen und Hinweise zur Befragung wenden Sie sich gerne an die Studienleitung des IFB, Frau Nicole Genitheim (nicole.genitheim@ifb.uni-erlangen.de).

XVIII. BRAK-Ausschuss Arbeitsrecht: Aktualisierung zur Corona-ArbSchV

Der BRAK-Ausschuss Arbeitsrecht hat im Hinblick auf die am 20.03.2022 in Kraft getretene Neufassung der Corona-ArbSchV seine Informationen aktualisiert. Diese finden sich hier unter

Corona-Pandemie: <https://www.rak-karlsruhe.de/aktuell>. Bitte beachten Sie auch den fortlaufend aktualisierten [Corona-Ticker der BRAK](#) mit Informationen für Anwaltschaft und Justiz.

XIX. Hinweise zu Facebook-Fanpages

Wie die BRAK mitteilt, haben die in der Datenschutzkonferenz (DSK) zusammengeschlossenen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder ein Gutachten zum Betrieb von Facebook-Fanpages zustimmend zur Kenntnis genommen. Danach soll ein datenschutzrechtlicher Betrieb von Facebook-Fanpages jedenfalls derzeit nicht möglich sein.

Die Aufsichtsbehörden haben sich darauf verständigt, den Einsatz solcher Fanpages bei öffentlichen Stellen zu ermitteln und darauf hinzuwirken, dass dieser eingestellt wird, falls, wie angesichts des Gutachtens im Regelfall zu erwarten, der Nachweis eines datenschutzrechtlichen Betriebs nicht erbracht werden kann. Nicht auszuschließen ist, dass es auch gegenüber privaten Verantwortlichen und damit gegenüber Kanzlei-Fanpage-Betreibern zu Beanstandungen kommen kann.

Weiterführende Informationen finden Sie in dem [BRAK-Merkblatt „Hinweise Facebook-Fanpages“](#).

XX. Besetzung des Anwaltsgerichtshofs Baden-Württemberg

Die Justizministerin des Landes Baden-Württemberg hat Herrn Rechtsanwalt Andreas Baier, Stuttgart, erneut mit Wirkung ab 01.03.2022 für die Dauer von fünf Jahren zum Mitglied des AGH Baden-Württemberg ernannt.

Mit freundlichen und kollegialen Grüßen

André Haug
Präsident